
Überprüfung eines gaststättenähnlichen Betriebes

hier: Hamm, _____

Mit Amtshilfeersuchen wurde die Polizei Hamm nach vorheriger Terminabsprache gebeten, sich an der Überprüfung des o.g. Objektes am _____ zu beteiligen.

Hintergrund waren konkrete Informationen, dass sich in dem o.g. Objekt eine sog. „Teestube“ befinden soll, in der gaststättenähnliche Zustände herrschen würden, ohne die hierfür erforderliche

- Gaststättenerlaubnis des StA 32
- Nutzungsänderung des StA 63

beantragt bzw. vorliegen zu haben.

Beginn der Kontrolle: _____ Uhr, Ende: _____ Uhr

In der „Teestube“ waren

- ausschließlich männliche Gäste
- sowie _____ anwesend.
- Die Personalien wurden durch die Polizei festgestellt.

Als Verantwortlicher/Betreiber wurde benannt:
 gab sich zu erkennen:

Herr _____,
geb. _____,
whft. _____, _____.
Verein: _____

Ein Verantwortlicher konnte nicht ermittelt werden.

Seit wann wird die Gaststätte betrieben? _____

Ein Mietvertrag konnte nicht sichergestellt werden.

Ein Mietvertrag konnte sichergestellt werden, Miethöhe: _____ €.

Weitere Unterlagen, z.B. _____, die die gewerbsmäßige Tätigkeit belegen, konnten ebenfalls sichergestellt werden.

Es befanden sich keine verwertbaren Unterlagen in dem Objekt.

Aus der Geldkassette/Kasse

wurde ein Betrag in Höhe von _____ € sichergestellt. Das restliche Geld wurde wegen zu kleiner Stückelung im Objekt bzw. dem Verantwortlichen belassen.

Auf die Sicherstellung der Einnahmen wurde wegen der Geringfügigkeit des Betrages verzichtet.

Der Betrag wurde vom Unterzeichner am _____ bei der Sparkasse Hamm eingezahlt (s. angehängten Buchungsbeleg).

- Keiner der anwesenden Gäste erklärte/n, Mitglied in einem Verein zu sein, sondern sie gaben an, lediglich einen Gaststatus zu besitzen.
 - Lediglich ___ der anwesenden Gäste gaben an, Mitglied in dem Verein zu sein, der das Lokal betreibt.
 - Davon konnten dies ____ Personen belegen.
-

Hinsichtlich der Preisgestaltung erklärte/n:

- der Verantwortliche/der Vertreter des Verantwortlichen,
- die Gäste,

1. dass für Speisen, alkoholfreie Getränke und für alkoholische Getränke folgende Preise verlangt würden:

- Kaffee/Tee
- Cola/Fanta
- Wasser
- Bier
- Branntwein
- Sonstige: _____

Diese Getränke/Speisen wurden auch vorrätig gehalten.

2. dass für die Benutzung aller aufgestellten Geräte handelsübliche Geldbeträge eingeworfen werden müssten.

Es wurden folgende Geräte/Unterhalter vorgefunden:

- TV-, Sat-, Stereoanlage,
- Kicker,
- Zigarettenautomat,
- E-Dart,
- Geldspielgerät
- Sonstige: _____

Die Auswahl der Getränke sowie das Geschäftsgebaren war, wie vorstehend aufgeführt, gaststättentypisch. Fast alle der anwesenden Gäste verzehrten zum Zeitpunkt der Überprüfung die unterschiedlichsten Getränke.

Die erst zum Zeitpunkt der Überprüfung offenkundig werdende gastronomische, gewerbliche Nutzung der Räume, die offensichtlich jedermann zugänglich waren, erforderte die Schließung unter Anwendung des Sofortvollzuges gem. § 55 II VwVfG.NRW.

Die Anwendung des Sofortvollzuges war darüber hinaus auch wegen baurechtlicher Bedenken zwingend erforderlich, da eine Nutzung als Gaststätte nicht legitimiert war und die Tee- bzw. Kaffeezubereitung mittels 11 kg-Gasflaschen realisiert wurde, die für jeden anwesenden eine große Gefahrenquelle darstellen.

Außerdem musste, bedingt durch die Uneinsichtigkeit der bzw. des Verantwortlichen davon ausgegangen werden, dass der Betrieb auch weiterhin geöffnet gehalten wird.

Aus den vorgenannten Gründen wurde in diesem Fall das Objekt versiegelt.

I.A.

Keil